

Anlage 5

– Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) (ZBau) –

Inhalt

- 1 Allgemeines
- 2 Aufgaben der Bauverwaltung
- 3 Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags
- 4 Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen
- 5 Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen
- 6 Prüfung der Bauunterlagen
- 7 Überprüfung während der Bauausführung
- 8 Prüfung des Verwendungsnachweises

Anlage

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Nr. 1 Vergabe und Ausführung

Nr. 2 Baurechnung

Nr. 3 Verwendungsnachweis

Nr. 4 Zwischennachweis

1 Allgemeines

1.1 Die Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen des Landes an Stellen außerhalb der Landesverwaltung für die Durchführung von Baumaßnahmen sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung ihrer Verwendung regeln sich nach der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 ThürLHO und nach diesen Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen. Das gilt auch für Baumaßnahmen im Rahmen institutioneller Förderung.

1.2 Abweichungen von den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen sind nur zulässig im Einvernehmen mit dem für die Bauaufgaben des Landes fachlich verantwortlichen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium sowie, wenn der Verwendungsnachweis betroffen ist, auch mit dem Rechnungshof.

1.3 Die Bewilligungsbehörden beteiligen die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (im folgenden Bauverwaltung genannt) gemäß Nr. 6 der VV zu § 44 ThürLHO. Die Bewilligungsbehörde teilt – möglichst frühzeitig – der Bauverwaltung die voraussichtliche Höhe der Zuwendungen mit.

1.4 Die Bauverwaltung ist so rechtzeitig zu beteiligen, dass sie die in Nr. 2 genannten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.

1.5 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung der Bauverwaltung.

1.6 Soweit die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Grundlage fester Beträge erfolgt (Nr. 2.4 der VV zu § 44 ThürLHO), haben die Regelungen der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen diese Vereinfachung im Einzelfall zu berücksichtigen.

1.7 Im Verfahren sind der Anhang 1 (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung) und die Muster 1–3 (Prüfvermerk, Verwendungsnachweis, Zwischennachweis) der RZBau – Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen – sinngemäß anzuwenden. Hinsichtlich der Zusammenstellung der Planungsdaten (DIN 277) und der Kostendaten (DIN 276) ist das Muster 6 der RLBau – Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Freistaats Thüringen – in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2 Aufgaben der Bauverwaltung

Aufgaben, die der zuständigen Bauverwaltung in der Regel übertragen werden sollen, sind

Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags (vgl. Nr. 3),

Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen	(vgl. Nr. 4),
Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen	(vgl. Nr. 5),
Prüfung der Bauunterlagen	(vgl. Nr. 6),
Überprüfung während der Bauausführung	(vgl. Nr. 7),
Prüfung des Verwendungsnachweises	(vgl. Nr. 8).

Soweit ausnahmsweise weitere Leistungen der Bauverwaltung gefordert werden, ist der Umfang dieser Leistungen vorher mit der Bauverwaltung zu vereinbaren.

3 Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags

Die Bauverwaltung nimmt auf Ersuchen der Bewilligungsbehörde (vgl. Nr. 1.3) an den für die Antragstellung erforderlichen Vorbesprechungen – insbesondere bei der Festlegung des Bau- und/oder Raumprogramms – im Interesse der Klärung von baufachlichen Fragen teil.

4 Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen

Soweit es die Baumaßnahme erfordert, soll die Bauverwaltung zur Erzielung einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung bereits im Stadium der Vorplanung (Leistungsphase 2 gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) beteiligt werden.

5 Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen

Die Bauverwaltung bestimmt den Umfang der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Bauunterlagen. Diese bestehen im Allgemeinen aus:

5.1 Planunterlagen

5.1.1 dem von der Bewilligungsbehörde anerkannten Bau- und/oder Raumprogramm,

5.1.2 einem Übersichtsplan und – sofern vorhanden – einem Messtischblatt,

5.1.3 einem Lageplan des Bauvorhabens (im Maßstab mindestens 1:1000) mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen,

5.1.4 den Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen.

5.2 Erläuterungsbericht

Er soll Auskunft geben über

5.2.1 Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahmen, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung (ggf. Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder veranlassende Schreiben, die in Abdruck beizufügen sind), Benennung des künftigen Eigentümers, Baulastträgers, Betreibers oder Nutznießers der Anlage,

5.2.2 Lage und Beschaffenheit des Baugeländes,

5.2.3 Bau- und Ausführungsart mit Erläuterung der baulichen, der ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen und anderen Anlagen und Einrichtungen, Bevorratungen, zugrundeliegenden technischen Vorschriften u. a. m., Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten,

5.2.4 Gesamtkosten der Baumaßnahmen mit Angabe der Kosten, für die die Zuwendung beantragt wird,

5.2.5 die vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen usw.

5.3 Kostenberechnung

Die Kosten sind für Hochbauten nach DIN 276, für andere Bauten entsprechend (ggf. nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt) zu ermitteln, wobei diejenigen Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, gesondert auszuweisen sind. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenberechnung zu Grunde gelegt wurden, beizufügen, bei Hochbauten auch die Berechnung der Flächen und des Rauminhaltes nach DIN 277 und eine Gegenüberstellung der im Bauprogramm (vgl. Nr. 6.1.1) geforderten und der geplanten Nutzflächen.

5.4 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, soweit sie für die Entscheidung über die Bewilligung der

Zuwendung von Bedeutung sind.

6 Prüfung der Bauunterlagen

6.1 Voraussetzung für die fachliche Prüfung ist

6.1.1 ein anerkanntes Bau- und/oder Raumprogramm,

6.1.2 die Vollständigkeit der vom Antragsteller vorzulegenden Bauunterlagen nach Nr. 5.

6.2 Die Prüfung ist stichprobenweise vorzunehmen und erstreckt sich auf

6.2.1 die Wirtschaftlichkeit der Planung und Konstruktion,

6.2.2 die Angemessenheit der Kosten (vgl. auch Nr. 6.3).

6.3 Das Ergebnis der Prüfung ist in einer fachlichen Stellungnahme niederzulegen und als Prüfvermerk (entsprechend Muster 1 der RZBau) dem Antrag beizufügen. Es muss ersichtlich sein, welche Kosten nicht geprüft worden sind. Die Bauunterlagen und die Kostenberechnungen erhalten einen Sichtvermerk. In der Stellungnahme sind die erforderlichen fachlichen Auflagen an den Zuwendungsempfänger so zusammenzufassen, dass sie von der Bewilligungsbehörde unverändert in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden können.

6.4 Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zu Grunde liegenden Bauunterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung ebenfalls der fachlichen Prüfung; Nrn. 6.1 bis 6.3 gelten sinngemäß.

7 Überprüfung während der Bauausführung

Die Bewilligungsbehörde leitet der Bauverwaltung unverzüglich einen Abdruck des Zuwendungsbescheides entsprechend Nr. 1.3 zu. Die Bauverwaltung überprüft während der Bauausführung stichprobenweise die Einhaltung der fachlichen Bedingungen und Auflagen. Eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Baumaßnahmen ist möglich, soweit keine projektspezifischen Kriterien entgegenstehen. Die Auswahl der Stichproben und das Ergebnis der Prüfung sind aktenkundig zu machen.

8 Prüfung des Verwendungsnachweises

8.1 Die Bauverwaltung prüft nach Fertigstellung der Baumaßnahme den Verwendungsnachweis in fachlicher Hinsicht. Die Nrn. 11.1 bis 11.3 der VV zu § 44 ThürLHO gelten entsprechend, wobei das Stichprobenverfahren nach fachlichen Kriterien auszugestalten ist. Der Verwendungsnachweis erhält einen Prüfvermerk (entsprechend Muster 2 der RZBau). Der Verwendungsnachweis ist anschließend umgehend an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten.

8.2 Mängel und Änderungen gegenüber den der Bewilligung zu Grunde liegenden Bauunterlagen und Kostenabweichungen sind in einem gesonderten Vermerk festzuhalten. Er ist jedem Verwendungsnachweis anzufügen. Sofern die Feststellungen Einfluss auf die Bemessung der Zuwendung haben, ist der zuwendungsfähige Betrag festzustellen.

Anlage

– Fachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau) –

Die NBest-Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Vergabe und Ausführung

1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zu Grunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen

Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2 Baurechnung

2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

2.2 Die Baurechnung besteht aus

2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276-1 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,

2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 2.1,

2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandplänen,

2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zu Grunde gelegten Bauunterlagen,

2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten ggf. die Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung (WoFIV),

2.2.9 dem Bautagebuch.

3 Verwendungsnachweis

3.1 Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P oder ANBest-Gk der Bauverwaltung zuzuleiten. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.4 ANBest-P oder ANBest-Gk entsprechend Muster 2 der RZBau zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Nr. 2) geführt. Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten, nur das Bauausgabebuch und die Berechnungen nach Nr. 2.2.8 sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis entsprechend Muster 2 der RZBau aufzustellen.

4 Zwischennachweis

Soweit für Baumaßnahmen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis über die Verwendung der Zuwendung vorzulegen ist, ist dieser abweichend von Nr. 6.5 ANBest-P oder Nr. 6.1 ANBest-Gk entsprechend Muster 3 der RZBau zu erstellen.

Erfurt, 16. April 2025

Az.: 1040-32-H 1006/96

ThürStAnz Nr. 19/2025 S. 595 – 617